Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden

-Schutzbereichbehörde-

Wiesbaden, 8. Mai 2024

Bonn, 2. Mai 2024

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

IUD I 3 Anordnung-Nr.: IV/708/GE/1

Mit Anordnung vom 3. November 2020, BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: IV/708/GE wurde

ein Gebiet in der Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges, Land Rheinland-Pfalz zum

Schutzbereich für die Verteidigungsanlage HNR 1106 KÖPPEL erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von

Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember

1956 (BGBI I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attrak-

tivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBI I, 2015, S. 706) mit sofortiger

Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Biester

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Koblenz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

erhoben werden.

II.

Seite 1 von 2

Hinweis der Schutzbereichbehörde

Die Anordnung der Aufhebung der Schutzbereichanordnung vom 2. Mai 2024 – BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: IV/708/GE/1- sowie die Schutzbereich-Übersicht sind in maßgebliche Aus-

fertigung digital beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden - Schutzbereichbehörde - Moltkering 9

65189 Wiesbaden,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Koblenz Augusta-Kaserne Ellingshohl 69-75 56076 Koblenz,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges Bahnhofstraße 10 56422 Wirges,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen Rathausstraße 48 56203 Höhr-Grenzhausen,

sowie bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Unterlagen sind den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Im Auftrag

gez. Mosen